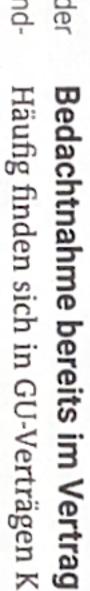
bei Bauprojekten mit volle Tipps zum Thema Fallstricke der Haftung BAURECHT. Unsere Rechtsexperten geben wert-Generalunternehmer.

nen Ansprech- und Vertragspartner hat, mit kommen weitere Projektbeteiligte ins selbst erbringen. In der Regel kauft sich leistungen, also alle Gewerke, mit dem er sich auseinanderzusetzen hat. der Folge "GU") angenehm, da er nur eidirekten Vertragsverhältnis stehen. Wie ziels notwendige fachspezifische Knowneralunternehmer aber sämtliche Bau-Nur in den seltensten Fällen wird der Gesich diese Konstellationen auswirken, Spiel, die mit dem Bauherrn in keinem how bei Subunternehmern zu dieser das zur Erfüllung des Leistungskeiten kommt, und wer in welcher Konswenn es im Projektablauf zu Schwierighaben könnte, soll in diesem Beitrag nätellation gegen wen welche Ansprüche eines Generalunternehmers (in einen Bauherrn die Beauftragung uf den ersten Blick erscheint für tatsächlich und da-



her beleuchtet werden.

die vom GU beauftragten Subunterneh-Förderungsauflagen in Konflikt lungsmöglichkeiten geben, um Bauherrn präventive oder kurative Hand-Subunternehmern ab und sollen dem len oft auf die Vertrauenswürdigkeit von und Freigabebefugnisse des Bauherrn für mern regeln. seln, die die Beiziehung von Subunterneh-Häufig finden sich in GU-Verträgen Klaufahr zu laufen, mit Finanzierungs- oder mer festgelegt. Derartige Regelungen zie-Vertragsbestimmungen aber in der Regel ten. Für Haftungsfragen spielen derartige Regelmäßig werden Prüft zu geranicht Ge-

eine untergeordnete Rolle. möglichst abzusichern, ist ein Vergleich Um sich vor allem als Ausführender

> Bauherrn mit jenen zwischen GU gebnis Divergenzen in den Haftungsregirungen schaffen es aber oft nicht in die Derartige für den GU günstige Vereinbache Höchstgrenzen oder aber Ausschlüsse die Haftung des GU und des Subunternehknüpft? Die eine Seite betrifft sohin Claims che des Subunternehmers gegenüber dem herrn geltend machen und sind Ansprü-Vertragspartner interessant. Unter welwechselseitigen Ansprüche der Hier sind vor allem die konkreten und Subunternehmer ratsam. der Verträge zwischen GU und Subunternehmerverträge, wodurch im Eretwa für leichte Fahrlässigkeit) vereinbart. und GU Haftungsbegrenzungen (betraglimers. Häufig werden zwischen Bauherrn können. Die Kehrseite wiederum betrifft oben" zum Bauherrn getragen werden des Subunternehmers und wie diese "nach tragsanpassungsansprüche gegen den Bauchen Voraussetzungen kann der GU Vermen entstehen, die zu nicht unerhebli-Voraussetzungen für die jeweils chen Problemen bei der Durchsetzung der GU vielleicht an andere Bedingungen ge-

> > ches bei Vorliegen eines Vertrags grund-

che ein Verschulden des Schädigers, wel-

kommt, erfordern Schadenersatzansprü-

sätzlich vermutet wird.

Werk schlussendlich dem Bauherrn zu-

Zunächst ist festzuhalten, dass das

onen nicht immer verwirklichbar ist. Im die in der Realität aufgrund der verschie-Bestimmungen in General- und Subunterjeweiligen Ansprüche führen können. ternehmer näher beleuchtet werden. tungsfragen zwischen General- und Subun-Fallstricke im Zusammenhang mit Hafdenen Interessen und Verhandlungspositinehmerverträgen zu achten. Natürlich Folgenden sollen daher die wichtigsten handelt es sich um eine Idealvorstellung, lichst auf einen Gleichlauf der relevanten reits bei der Vertragsgestaltung Sinn, mög-Vor diesem Hintergrund macht es be-

> nehmer als dann im Regresswege gegen den Subunterseinen daraus resultierenden Schaden herrn in Anspruch genommen und macht Im Idealfall wird der GU daher vom Baudes Subunternehmers wie für sein eigenes. ßig sogenannter "Erfüllungsgehilfe" nimmt. Da der Subunternehmer regelmäzung vertraglicher Pflichten in Anspruch und der Bauherr diesen wegen der Verlethaftet der GU für das Verursacher geltend. Verschulden des

zwei Anspruchsgrundlagen vorherr-

Gerade in Bauprozessen sind vor allem

schend: Gewährl

eistung und Schadener-

schuldensunabhängig zum Tragen

satz. Während die Gewährleistung ver-

Die Anspruchsgrundlage

heblich komplexer, wie nachfolgende Hafvon dem Idealfall ab und gestaltet sich ertungsvarianten zeigen: Die Praxis weicht jedoch in der Regel

Eigene Gewährleistungsansprüche 9

dem sich ein Mangel oder ein Schaden

dass häufig zwischen dem Bauherrn, bei

bereits zur ersten interessanten Situation,

tum des Bauherrn eintreten. Dies führt

immer diese zu vertreten hat, im Eigen-

kommt und Mängel(-schäden), wer auch

manifestiert, und dem Subunternehmer,

der diesen oftmals letztendlich zu vertre-

ten hat, gar keine direkte Vertragsbezie-

zu. Aus diesem Grund billigt die Recht-Grundsätzlich kommt dem GU im Verhältauf mängelfreie Werkerstellung zu. sprechung dem GU daher auch gegenüber nehmer aber die Rolle des Werkbesteller ternehmers, im Verhältnis zum Subunternis zum Bauherrn die Rolle des Werkundem Subunternehmer eigene Ansprüche Grundsätzlich hat der GU also selbst-

hung besteht.

gewissen Wert. Nach der gewährleistungsständige Gewährleistungsansprüche ge-Leistung des Subunternehmers hat einen spruch gedanklich weniger Probleme: Die gen den Subunternehmer, auch wenn das leistungsrechtliche Preisminderungsanher ein Mangel auf, bereitet der gewähr-Werk an sich beim Bauherrn ist. Tritt da-

> tung ins Ver tung mit jenem der mangelhaften Leisnicht erforderlich, dass der Bauherr vom Preisminderung berechnet. Dazu ist es de wird der GU ebenfalls Preisminderung fordert. rechtlichen Wert der mängelfreien Leisrelativen Berechnungsmethohältnis gesetzt und so eine

C_ADOBE STOCK spruch des GU gegen den Subunternehmer faktisch kaum durchsetzbar oder exe lung fordert herrn. Wenn der Bauherr daher selbst kutierbar sein. möglicherweise vom GU gar keine Wandnicht mehr beim GU, sondern beim Bautung herausgefordert werden kann. Tatum-Zug gegen Rückübertragung der Leisdabei eine Rückabwicklung des Vertrags problematischer dar. Grundsätzlich wäre sächlich befindet sich die Leistung aber vorgesehen, Wandlung stellt sich die Situation bereits Beim Gewährleistungsbehelf der mit welcher das Entgelt Zugwird ein Wandlungsan-

sekundäre Gewährleistungsbehelfe, die Beide Beispiele betreffen sogenannte

Praxistipps

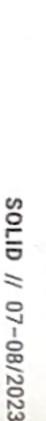
- mungen sorgen tragsverhältnisse – im Idealfall für Genauer Blick in die jeweiligen Ver-Gleichlauf der maßgeblichen Bestim-
- ligen Anspruchsgrundlage: Handelt es gemacht werden? oder vertragliche Schadenersatz- oder Strenge Unterscheidung der jeweiaber Regressansprüche, die geltend sich um Gewährleistungs-, deliktische
- Bei der jeweils rauf zu achten, welche Forderungen im sächlich im Raum stehen. anderen Vertragsverhältnis tat-Abwehr von Ansprüchen ist da-
- Bei Vergleichsbestrebungen ist mitzubedenken, dass Regressansprüche Subunternehmer durchzusetzen sind. möglicherweise schwer gegen den
- =Bei Haftungsprozessen auf eine rechtzeitige Streitverkündung achten





keitsschwerpunkt liegt Erstellung und Verhand-Wolf Theiss. Sein Tätigrechts-Causen - in der neben streitigen Baulung von Bau- und Planerverträgen





COLID

=

07-08/2023

also dann, wenn der GU das Werk übergibt

fach aufzulösende Situation ergibt sich

sächlichen Verursacher weiterzugeben

Eine typische und verhältnismäßig ein-

dieser versuchen, den Schaden an den tat-

unternehmer zu verantworten ist, wird

für einen Fehler

, der materiell vom Sub-

dem Bauherrn, in Anspruch genommen

Wird der GU von seinem Vertragspartner,

prominent dar: der Regressanspruch.

weitere Anspruchsgrundlage als durchaus

Subunternehmer stellt sich noch eine

In der Konstellation Bauherr

GU-



erst nach Scheitern der primären Behelfe des Austauschs oder der Verbesserung in Frage kommen. Bereits bei diesen primären Behelfen stellt sich dieselbe Problematik: Wenn der Bauherr keine Verbesserung fordert, wird der GU diese auch nicht vom Subunternehmer fordern können, da er ansonsten dem Bauherrn Verbesserungsarbeiten aufzwingen würde, die dieser gar nicht begehrt. Ähnliches gilt für den Gewährleistungsbehelf des Austauschs: will der Bauherr gar keinen Austausch, so wird der GU ihm die – wenn auch mit Mängeln behaftete – Sache nicht wieder wegnehmen und gegen eine mangelfreie Sache austauschen können, wenn der Bauherr dies nicht wünscht.

Wenn der GU dem Bauherrn gegenüber gewährleistungspflichtig wird (dieser also Gewährleistungsansprüche geltend macht), ist die Abwicklung wenig problematisch. Der Bauherr fordert etwa vom GU Verbesserung und der GU fordert diese beim Subunternehmer, wodurch er den Anspruch des Bauherrn befriedigt.

Direkte gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Bauherrn gegen Subunternehmer bestehen mangels Vertragsbeziehung nicht. Jeder hat sich in diesem Fall also zunächst an seinen Vertragspartner zu wenden. In der Praxis wird der GU – wenn er mit Gewährleistungsansprüchen des Bauherrn konfrontiert ist – in einem Prozess dem Subunternehmer den Streit verkünden.

Schadenersatzansprüche

Wie bereits bei den Anspruchsgrundlagen erwähnt, kann der GU gegen den Subunternehmer auch eigene Schadenersatzansprüche haben, wenn dieser vertragliche Pflichten aus dem Subunternehmervertrag verletzt. Hinsichtlich reiner Mangelschäden selbst gilt das zur Gewährleistung Gesagte: Soweit der GU (zunächst) nur Verbesserung oder Austausch fordern kann, wird die Durchsetzung eines solchen Anspruchs davon abhängen, ob auch der Bauherr dies vom GU fordert. Andernfalls stellt sich auch hier das Problem der Exekutierbarkeit, da das Werk nicht mehr beim GU, sondern bereits beim Bauherrn ist.

Gerade bei Schadenersatzansprüchen stellt sich aber eine weitere wesentliche

Voraussetzung: Es muss ein tatsächlicher Schaden entstanden sein. Betrachtet man nun das schadenersatzrechtliche Pendant zur gewährleistungsrechtlichen Preisminderung, den Wertersatz, gibt es neben der Voraussetzung eines Verschuldens des Subunternehmers einen weiteren ganz wesentlichen Unterschied zum Gewährleistungsrecht. Da ein tatsächlicher Schaden beim GU eingetreten sein muss, wird eine Geltendmachung des Wertersatzes gegen den Subunternehmer nur dann erfolgreich sein, wenn auch der Bauherr diesen Anspruch gegen den GU geltend gemacht hat. Andernfalls ist beim GU kein tatsächlicher Schaden eingetreten und wären die Voraussetzungen für seinen Schadenersatzanspruch daher nicht erfüllt.

Bei Schadenersatzansprüchen des Bauherrn kann auch eine direkte Geltendmachung gegen den Subunternehmer in Frage kommen. Mangels Vertragsbeziehung gilt dies jedoch nicht für vertragliche Schadenersatzansprüche (zum Beispiel Schäden wegen des Mangels selbst). Der Subunternehmer haftet aber dem Bauherrn als Eigentümer nach deliktischen Grundsätzen. Das bedeutet, dass der Bauherr dann direkte Schadenersatzansprüche gegen den Subunternehmer geltend machen kann, wenn dieser ein absolut geschütztes Rechtsgut des Bauherrn (z. B. sein Eigentum) verletzt. Kommt es etwa durch einen Fehler des Subunternehmers zu einem Unfall, bei dem Teile des Gebäudes des Bauherrn beschädigt werden, kann sich dieser direkt an den Subunternehmer halten. Eine Verschuldensvermutung greift im deliktischen Bereich jedoch nicht. Da der Subunternehmer Erfüllungsgehilfe des GU ist, kann sich der Bauherr auch an den GU wenden und sich dank des Vertragsverhältnisses mit diesem auf die Verschuldensvermutung berufen.

Der GU wird diese Schadenersatzpflicht in weiterer Folge im Regresswege gegen den Subunternehmer geltend machen.

Regressansprüche

Wie sich aus den Ausführungen zu Schadenersatzansprüchen ergibt, wird es sich bei solchen in der Regel im Verhältnis Subunternehmer – GU um Regressansprüche handeln. Da ein tatsächlicher Schaden beim GU eingetreten sein muss, kann dieser vom Subunternehmer grundsätzlich nicht mehr fordern, als er gegenüber dem Bauherrn leisten musste. Vor allem in zwei Konstellationen wird dieser Umstand deutlich.

Wenn zwischen dem Bauherrn und dem GU eine Haftungsbegrenzung vereinbart wurde, schlägt diese in Regressprozessen zwischen GU und Subunternehmer regelmäßig auf den Subunternehmer durch. Der GU kann vom Subunternehmer schließlich nur das fordern, was er dem Bauherrn (im Rahmen der Haftungsbegrenzung) leisten musste. Wenn der Bauherr einen direkten Anspruch gegen den Subunternehmer hat (siehe zuvor), bleibt eine Haftungsbegrenzung im GU-Vertrag außer Betracht.

Häufig kommt es auch vor, dass GU und Bauherr bei strittigen Ansprüchen einen Vergleich abschließen. Auch hier gilt, dass der GU im Regresswege nur das gegen den Subunternehmer geltend machen kann, was er selbst zu leisten hatte, die Verantwortlichkeit des Subunternehmers vorausgesetzt. Gerade bei Vergleichen ist es nicht die Regel, dass jeder potenzielle Haftungsanspruch des Bauherrn separat behandelt wird. Üblicherweise einigen sich die Parteien dann auf eine Pauschalsumme. Der GU kommt bei dieser Vorgehensweise in die schwierige Lage, dass er bei einem Regressanspruch gegen den Subunternehmer nachweisen muss, für welche konkreten Schäden der Subunternehmer kausal war. Bei einem Vergleich wird regelmäßig mehr behandelt als ein einzelner allfälliger Fehler des Subunternehmers. Geht dieser Mangel oder Schaden in nicht nachvollziehbarer Weise in einer pauschalen Vergleichssumme auf, so wird es für den GU schwierig, einen Regressanspruch in der richtigen Höhe gegen den Subunternehmer geltend zu machen. Häufig wird er dann von Seiten des Subunternehmers mit dem Einwand des fehlenden Kausalitätsnachweises konfrontiert sein. Vor diesem Hintergrund kann es ratsam sein, bei angestrebten Vergleichsversuchen den Subunternehmer "mit ins Boot zu holen", damit seine Haftungsthemen entsprechend mitbehandelt werden können.